

Novelle AbfKlärV

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat den Referentenentwurf zur Neuordnung der Klärschlammverordnung veröffentlicht. Danach soll die Verwertung von Klärschlämmen komplett neu ausgerichtet werden. Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, soll die derzeitige landwirtschaftliche Verwertung weitgehend durch eine umfassende Phosphorrückgewinnung abgelöst werden.

Der [Referentenentwurf](#) ist zusammen mit der [Begründung](#) auf der Homepage des BMUB eingestellt. Die Artikelverordnung enthält im Wesentlichen die folgenden Regelungen:

- Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Verordnung auf die Klärschlammverwertung bei Maßnahmen des Landschaftsbaus
- Verschärfung schadstoffseitiger Anforderungen sowohl an die Klärschlammbeschaffenheit als auch an die zur Ausbringung vorgesehenen Böden
- Festlegung von Anforderungen an eine freiwillige Qualitätssicherung bei der Klärschlammverwertung
- Anforderungen an die Phosphatrückgewinnung aus Klärschlämmen oder Aschen aus der Klärschlammverbrennung bei gleichzeitiger Beendigung der bodenbezogenen Klärschlammverwertung.

Die lediglich nur noch für einen Übergangszeitraum vorgesehenen Bestimmungen für eine generell zulässige bodenbezogene Klärschlammverwertung sind Gegenstand des Artikels 1. Nach Ablauf der Übergangsfrist sieht der Verordnungsentwurf zum 1. Januar 2025 ein weitreichendes Verbot der bodenbezogenen Verwertung und parallel die Pflicht zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlämmen oder Klärschlammverbrennungsaschen vor (Artikel 5).

Die Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor obliegt den Betreibern von Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 10.000 Einwohnerwerten (EW). Anlagen mit einer geringeren Ausbaugröße und damit insbesondere Anlagen im ländlichen Bereich können Klärschlämme zunächst ohne zeitliche Befristung einer bodenbezogenen Verwertung zuführen.

Die Länder und die beteiligten Kreise hatten Gelegenheit, Stellungnahmen beim BMUB einzureichen. Die mündlichen Anhörungen sind für die Länder am 07.10.2015 und für die Verbände am 13.10.2015 vorgesehen.

Einbeziehung des Landschaftsbaus

Der Anwendungsbereich der aktuell geltenden Klärschlammverordnung bezieht sich auf die Verwertung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft. Mit der Ausweitung des Geltungsbereiches auf den Landschaftsbau werden künftig auch Anwendungen in diesem Bereich den Bestimmungen der Verordnung unterliegen. Dies bedeutet, dass etwa der Einsatz von Klärschlammkompost im Bereich des Landschaftsbaus nur noch möglich sein wird, wenn vor der Anwendung eine Bodenuntersuchung auf Schadstoffe erfolgt und die Anwendung selbst mit einem umfänglichen Lieferscheinverfahren unter Behördenbeteiligung vollzogen wird. Dies alles galt für diesen Anwendungsbereich bislang nicht.

Der Landschaftsbau wird sich absehbar auf diese Umstände nicht einlassen mit der Folge, dass Anwendungen in diesem Bereich zum Erliegen kommen. Dies ist v.a. für Weiterverarbeitungsprodukte wie Klärschlammkompost bedauerlich, die gezielt für den Landschaftsbau erzeugt werden und aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften für diese Anwendungen besonders geeignet sind.

Höchst zulässige Schadstoffgehalte

Die schadstoffseitigen Anforderungen an die Klärschlammbeschaffenheit werden anspruchsvoller. Es gelten die Grenzwerte der Anlage 2 Tabelle 1.4 der Düngemittelverordnung (DüMV) in mg/kg TM: As 40, Pb 150, Cd 1,5, CrVI 2, Ni 80, Hg 1,0, TI 1,0, PFT 0,1 sowie die Summe Dioxine und dl-PCB von 30 ng I-TE/kg TM. Für die Mikronährstoffe Kupfer und Zink gelten die Höchstwerte der Anlage 1 Nr. 4.1.1 DüMV (Cu 900, Zn 5.000 mg/kg TM). Aus der Klärschlammverordnung

kommen AOX (400 mg/kg TM), Benzo(a)pyren (1 mg/kg TM) und PCB6 (0,1 mg/kg TM) hinzu.

Freiwillige Qualitätssicherung

Aufbauend auf den gesetzlichen Regelungen des § 12 KrWG enthält die Verordnung erstmals spezifische Regelungen für Träger der Qualitätssicherung sowie für die Nutzer der von den Trägern vergebenen Qualitätszeichen. Die Anforderungen sind in den §§ 19 bis 31 des Verordnungsentwurfes enthalten. Ziel der Qualitätssicherung soll es sein, die Akzeptanz der Klärschlammverwertung bei den Nutzern des Klärschlammes sowie den nachgelagerten Bereichen (z.B. der Lebensmittelindustrie) zu erhöhen. Um die freiwillige Teilnahme an der Qualitätssicherung zu fördern, sollen Qualitätszeichennehmern Erleichterungen gewährt werden (§ 31 des Verordnungsentwurfes).



Gütezeichen AS-Düngung für die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung.

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK), die Qualitätssicherungen auch im Bereich der landwirtschaftlichen Verwertung von Abwasserschlam (AS-Düngung) sowie für Klärschlammkompost (AS-Humus) durchführt, hat sich in ihrer Stellungnahme auf dieses Thema fokussiert.

Es wird bezweifelt, dass die in § 31 vorgesehenen Vorteilswirkungen einen ausreichenden Anreiz zur Aufnahme einer aufwändigen freiwilligen Qualitätssicherung bieten. Eine substantielle Deregulierung wäre nur dann gegeben, so die BGK, wenn die Verwertung gütegesicherter Klärschlämme analog den Regularien der Bioabfallverordnung erfolgen würde. Für Träger der Qualitätssicherung ebenfalls kritisch sieht die BGK die fehlende Perspektive, die v.a. darin begründet liegt, dass die Verwertung von geeigneten Klärschlämmen aus Kläranlagen >10.000 EW auch dann ausgeschlossen wird, wenn diese der von der Verordnung vorgesehenen Qualitätssicherung unterliegen.

Wechsel zur Phosphat-Rückgewinnung

Die Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor obliegt Klärschlammherstellern ab einem Phosphorgehalt von 20 g/kg Klärschlamm TM. Klärschlämme mit niedrigeren Gehalten können anderweitig verwertet oder beseitigt werden. Auch Klärschlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 1 bis 3 (Anlagen bis 10 000 EW), können zu Dünge Zwecken weiterhin bodenbezogen verwertet werden.

Die vorgenannten Ausnahmeregelungen betreffen allerdings nur rund 10 bis 15 % des insgesamt in Klärschlämmen enthaltenen Phosphorpotenzials. Umgekehrt bedeutet dies, dass Klärschlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen > 10.000 EW etwa 85 % des gesamten Phosphors kommunaler Klärschlämme enthalten. Wie hoch der Anteil der nach den qualitativen Vorschriften der Verordnung für eine direkte bodenbezogene Verwertung daran ist, ist der Begründung zur Verordnung leider nicht zu entnehmen.

Dass beim beabsichtigten Wechsel zu einer Phosphor-Rückgewinnung noch viele Fragen offen sind, wird in der Begründung klar angesprochen:

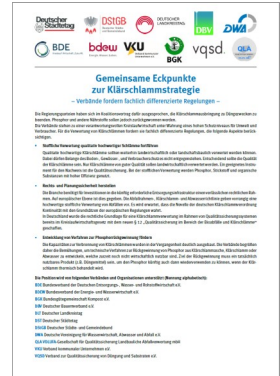
- Viele Verfahren zur Rückgewinnung von Phosphor stehen nicht in großtechnischem Maßstab zur Verfügung
- Die Pflanzenverfügbarkeit (Düngewirksamkeit) des rückgewonnenen Phosphors wurde noch nicht generell nachgewiesen
- Abschließende Nachweise über eine bessere Qualität des rückgewonnenen Phosphors im Vergleich zu Klärschlamm und ggf. zu Phosphordünger aus Rohphosphaten stehen noch aus
- Ökobilanzielle Bewertungen, insbesondere bei thermischen Vorbehandlungsverfahren zur Phosphorrückgewinnung liegen noch nicht vor
- Die Vermarktung des rückgewonnenen Phosphors ist derzeit noch nicht gesichert.

Angesichts der genannten Unwägbarkeiten stellt sich die Frage, warum der Ordnungsgeber die Pflicht zur Phosphor-Rückgewinnung nicht nur auf solche Schlämme bezieht, die für eine di-

rekte landwirtschaftliche Verwertung ungeeignet sind und verbrannt werden müssen.

Für diejenigen Klärschlämme, die nach den neuen Vorgaben der Verordnung für eine direkte Verwertung qualitativ geeignet sind, ist die bodenbezogene Verwertung ebenso eine Rückführung von Phosphor in den Wertstoffkreislauf, wie dies die Phosphor-Rückgewinnung wäre. Schließlich ist und bleibt die bodenbezogene Verwertung auch ein Recycling im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Kritik am Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Verwertung
Breits Anfang des Jahres haben sich namhafte Verbände, darunter der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städte und Gemeindebund und der Deutsche Landkreistag für eine verantwortungsvolle Weiterführung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung ausgesprochen.



In einem [gemeinsamen Eckpunktepapier zur Klärschlammstrategie](#) haben sich insgesamt 11 Verbände gegen die Absicht der Regierungsparteien gestellt, die Klärschlammaufbringung zu Düngezwecken auslaufen zu lassen.

Weiterer Fortgang

Das BMUB weist darauf hin, dass der Referentenentwurf noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt ist.

Die abschließende Ressortabstimmung soll nach der Anhörung der beteiligten Kreise erfolgen.

Nach der Verabschiedung im Bundeskabinett wird sich der Bundestag mit dem Entwurf beschäftigen. Zusätzlich sind die Zustimmung des Bundesrates und die Notifizierung durch die Europäische Kommission erforderlich.

Quelle: H&K aktuell 10_2015, S. 1-3: Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)